
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0665

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	07.09.2023	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	19.09.2023	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplangebiet Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"
- Sachstand über das Verfahren
- erneuter Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund eines Gerichtsurteils durch das Bundesverwaltungsgericht Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren im Außenbereich gemäß § 13 b BauGB nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Das bereits laufende Bebauungsplanverfahren Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ wird in ein sogenanntes ‚Regelverfahren‘ überführt.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt daher die Durchführung der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), um der Öffentlichkeit und den Behörden bzw. den sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür sind die Planunterlagen um einen Umweltbericht zu ergänzen sowie entsprechend anzupassen.

Zudem empfiehlt der Planungs- und Verkehrsausschuss dem Rat der Gemeinde Swisttal folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses beschließt der Rat der Gemeinde Swisttal den Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ aufzustellen. Der Geltungsbereich sowie das Ziel des Bebauungsplanes bleiben zum ursprünglichen Aufstellungsbeschluss des Rates vom 04.09.2019 unverändert.“

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 18.07.2023 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist (4 CN 3.22) und Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren im Außenbereich aufgestellt werden oder wurden unwirksam sind. Die Urteilsentscheidung steht zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 24.08.2023) noch nicht zur Verfügung. Einzig eine Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt Aufschluss über die Gründe des Urteils. Die Pressemitteilung ist als Anlage beigefügt sowie bei Session hochgeladen. Die Verwaltung hofft, dass das Urteil baldmöglichst und daraufhin auch juristisch geprüfte Handlungsvorschläge, beispielsweise vom Städte- und Gemeindebund, zur Verfügung gestellt werden.

Vom 31.07.2023 bis einschließlich 14.07.2023 war eine erneute Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB geplant und bereits im Amtsblatt angekündigt. Diese wurde aufgrund der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht kurzfristig abgesagt.

Um das Verfahren dennoch bald abschließen zu können, schlägt die Verwaltung das nachfolgend geschilderte Vorgehen vor:

- Das aktuell laufende Bebauungsplanverfahren (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB) wird in ein ‚Regelverfahren‘ überführt. Hierzu ist ein neuer Aufstellungsbeschluss notwendig.
- Die bisher erarbeiteten Unterlagen sollten prinzipiell weiterhin verwendet werden können. Zusätzlich ist ein Umweltbericht zu erarbeiten und die Begründung ist hinsichtlich der Verfahrensschritte sowie der Ergebnisse des Umweltberichtes zu überarbeiten. Kleinere redaktionelle Änderungen werden auch in den weiteren Unterlagen des Bebauungsplanes obligatorisch sein.
- Vom 07.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Diese abgeschlossene Beteiligungsphase kann in der Überführung dieses Verfahrens als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB angesehen werden. Dementsprechend wird im weiteren Verlauf voraussichtlich nur noch eine weitere Beteiligungsphase (förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) benötigt. Diese ist vom Planungs- und Verkehrsausschuss zu beschließen.
- Sobald das Gerichtsurteil veröffentlicht bzw. Handlungsoptionen für Städte und Gemeinden in Deutschland juristisch aufgearbeitet wurden, kann die Beteiligung, unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Unterlagen überarbeitet bzw. neu erstellt worden sind, gestartet werden.
- Um spontan auf die Ergebnisse des Gerichtsurteils reagieren zu können, wird empfohlen, die Beteiligung bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu beschließen.

Zudem muss im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu schaffen.